

RS Vwgh 1993/3/30 91/08/0098

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1993

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- ASVG §412 Abs1;
- AVG §63 Abs3;
- BSVG §182;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/20 91/08/0080 1

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Regelung des § 412 Abs 1 zweiter Satz ASVG mit jener des§ 63 Abs 3 AVG, wonach die Berufung unter anderem einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat, können für die Beurteilung der Frage, ob ein Einspruch einen begründeten Entscheidungsantrag enthält, die im Bereiche des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Rechtsprechung entwickelten Auslegungsgesichtspunkte herangezogen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080098.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at